

## **Vereinbarung**

zwischen der

der Stadt Staßfurt, vertreten durch den Oberbürgermeister Sven Wagner,  
Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt

- nachfolgend Stadt –

und

dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, vertreten durch den  
Verbandsgeschäftsführer Herrn Andreas Beyer, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt

- nachfolgend WAZV -

über den Bau und die Unterhaltung einer Kanalisation zur Entwässerung eines  
Abschnitts des Gehwegs des Athenslebener Weges in 39418 Staßfurt (L71) und der  
Regenwasserbeseitigung für die in diesem Bereich anliegenden Grundstücke.

### **Präambel**

Im Bereich der Ortsdurchfahrt der L 71 in Staßfurt (Athenslebener Weg) muss der  
Mischwasserkanal erneuert werden. Die Stadt ist hinsichtlich des am Athenslebener  
Weg befindlichen Gehwegs gem. § 42 Abs. 5 StrG LSA Straßenbaulastträger. Der  
Stadt obliegt daneben die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung in diesem  
Gebiet. Die Parteien sind darüber einig, dass zur Erfüllung der ihnen jeweils  
obliegenden Aufgaben nur ein Abwassersammler errichtet werden soll. Grundlage  
dieser Vereinbarung ist die Regelung des § 23 Abs. 5 StrG LSA sowie die zur  
Kostenaufteilung entwickelte sogenannte Drei-Kanal-Methode.

### **§ 1**

Der WAZV "Bode-Wipper" baut im Bereich der Ortsdurchfahrt der L 71 in Staßfurt  
(Athenslebener Weg) vom Schacht M1499 (Einfahrt Kraftwerk) bis zum Schacht M  
1511 (Salzstraße) eine Mischwasserkanalisation, die auch der Entwässerung des  
Gehwegs und der Aufnahme des auf den anliegenden Grundstücken anfallenden  
Niederschlagswassers dienen soll. Die Lage der Kanalisationsleitung und der Kontroll-  
und Einlaufschächte ist aus dem beiliegenden Leitungsplan zu ersehen, der  
Bestandteil der Vereinbarung ist (Anlage 1). Der WAZV ist für die gesamte Planung,  
Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung, Abrechnung und Gewährleistungs-  
verfolgung zuständig.

## § 2

Soweit während der Baumaßnahme Abweichungen vom vereinbarten Leitungsplan erforderlich werden, werden diese zwischen den Parteien rechtzeitig abgestimmt.

## § 3

- 1) Unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung der Landesstraßenbaubehörde des Landes Sachsen Anhalt (LSBB) als Träger der Straßenbaulast ergibt sich nach der Drei-Kanal-Methode eine Investitionskostenbeteiligung der Stadt Staßfurt an den Kosten der Erneuerung des Mischwasserkanals im Athenslebener Weg in Staßfurt in einer Höhe von 410.034,04 €.

Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt:

zu erwartenden Baukosten einschließlich Planung:	935.289,71 €
<u>./. Kostenbeteiligung LSBB:</u>	<u>320.238,64 €</u>
	615.051,07 €
<u>./. 1/3 Kostenanteil WAZV für Schmutzwasserbeseitigung:</u>	<u>205.017,02 €</u>
1/3 Grundstücksentwässerung und 1/3 Straßenentwässerung	
<u>2/3 Kostenanteil Stadt Staßfurt</u>	<u>410.034,04 €</u>

- 2) Angesichts der aktuellen Entwicklung der Baupreise vereinbaren die Parteien, dass bei einer Änderung des vom Statistischen Bundesamtes veröffentlichten Baupreisindex Ingenieurbau sowie Instandhaltung von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer Veränderungsraten zum Vorquartal in % für Ortskanäle für das 1. Quartal 2022 ermittelten Werts gegenüber dem für das letzte Quartal vor Baubeginn ermittelten Wert, sich die von der Stadt zu zahlenden Kosten für diese Baumaßnahme automatisch im gleichen Verhältnis ändern.
- 3) Hinsichtlich der Entwässerung des Gehwegs in diesem Bereich sind mit dem o. g. einmaligen Kostenbeitrag sämtliche Forderungen des WAZV an die Stadt abgegolten, die sich aus dem Bau und der laufenden Unterhaltung des unter § 1 dieser Vereinbarung benannten Leitungsabschnitts ergeben. Insoweit verpflichtet sich der WAZV unwiderruflich, dass Straßenabwasser in dem im § 1 benannten Straßenabschnitt unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuleiten und den Mischwasserkanal ordnungsgemäß zu unterhalten.
- 4) Hinsichtlich der Aufnahme des Niederschlagswassers der anliegenden Grundstücke sind die Parteien darüber einig, dass sich die Stadt hier an den Kosten des Betriebs und der laufenden Unterhaltung weiter entsprechend der Drei-Kanal-Methode beteiligt.
- 5) Grundsätzlich nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.
- 6) Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebenen Umweltauforderungen erforderlich, so beteiligt sich die Stadt an den Kosten bis zu dem

Betrag, den es bei der Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen, anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.

#### **§ 4**

Der Kostenbeitrag der Stadt wird mit Beginn der Baumaßnahme fällig. Die Baumaßnahme beginnt mit der Einrichtung der Baustelle.

#### **§ 5**

Die Parteien sind darüber einig, dass die Straßeneinläufe, Sinkkästen und Zuleitungen zum Mischwasserkanal dem Straßenbaulastträger zugeordnet sind.

#### **§ 6**

Vorstehende Vereinbarung ersetzt nicht einen etwa notwendigen Gestattungsvertrag über die Straßenbenutzung.

#### **§ 7**

Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt.

Staßfurt,

Andreas Beyer

Staßfurt,

Sven Wagner